

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**– Drucksache 13/6806 –**

### **Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsverbrecher und Mitglieder der Waffen-SS**

Die Bundesregierung hat am 20. November 1996 die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Zahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz an Wehrmachtsangehörige und Mitglieder der Waffen-SS und der SS mit Wohnsitz in Großbritannien“ (Drucksache 13/5939) beantwortet (Drucksache 13/6185). Auf einige der gestellten Fragen hat sie dabei keine oder keine zureichende Antwort gegeben.

Inzwischen sind zudem Daten in der internationalen Presse, insbesondere der Sunday Times (London) vom 15. Dezember 1996, zu diesem Themenbereich publiziert worden, die Anlaß zu erneuter Anfrage geben. Der Vorgang hat inzwischen auch zu Stellungnahmen jüdischer Organisationen gegenüber der Bundesregierung geführt, die insbesondere auf das eklatante Mißverhältnis von gesetzlichen Versorgungsleistungen an Kriegsverbrecher zu der fehlenden oder unzureichenden Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus verweisen.

Die vorliegende Kleine Anfrage steht darüber hinaus im Zusammenhang mit der Klärung eines gesetzlichen Handlungsbedarfs im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), die das Ziel hat, keine weiteren Leistungen mehr nach diesem Gesetz für Kriegsverbrecher und freiwillige Mitglieder der Waffen-SS vorzusehen. Sie will diesbezüglich auch die Bereitschaft der Bundesregierung erkunden, eine derartige gesetzliche Änderung des BVG vorzubereiten (siehe hierzu Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Keine Versorgungsrenten für Kriegsverbrecher und Angehörige der Waffen-SS“, Drucksache 13/1467).

Die Fragesteller sind sich dabei der Tatsache bewußt, daß einerseits Leistungen nach dem BVG nur für konkrete Schadenstatbestände, nicht aber allein für die Mitgliedschaft bei der Wehrmacht oder der Waffen-SS gewährt werden und zudem deutlich zu trennen ist zwischen unschuldigen Opfern und ehemaligen Tätern, deren Leistungsberechtigung in Frage gestellt wird. Die Fragesteller bitten die Bundesregierung, entsprechende Nachfragen an die Bundesländer zu richten, soweit die entsprechenden Daten nur mit Hilfe der Länder ermittelt werden können.

**Vorbemerkung**

Grundsätzlich ist einleitend festzustellen, daß eine Kriegsbeschädigtenrente nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (BVG) nur gewährt werden kann, wenn und soweit während eines militärischen Dienstes eine erhebliche gesundheitliche Schädigung eingetreten ist; eine Kriegsopferversorgung kann danach auch für ehemalige Angehörige der Waffen-SS nur in Betracht kommen, wenn die Beschädigung bei der Dienstverrichtung im Kriegseinsatz und unter dem Befehl der Wehrmacht eingetreten ist.

1. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Angaben in der Ausgabe der Sunday Times vom 15. Dezember 1996 zutreffend, wonach
  - a) die Leistungen nach dem BVG für Empfänger mit Wohnsitz in Großbritannien jährlich etwa 2,8 Mio. englische Pfund betragen,
  - b) von zur Zeit ca. 459 Leistungsempfängern in Großbritannien auszugehen ist,

Die Leistungen nach dem BVG werden in DM erbracht und betrugen für sämtliche Versorgungsberechtigten mit Wohnsitz in Großbritannien 3,23 Mio. DM (1995) und sind 1996 weiter auf 3,17 Mio. DM zurückgegangen; die Angabe von 495 Leistungsempfängern ist zutreffend (siehe Antwort der Bundesregierung vom 20. November 1996 zu der vorhergehenden Anfrage, Drucksache 13/6185).

- c) die Mehrheit dieser Leistungsempfänger in Großbritannien ehemals Mitglieder der Waffen-SS oder deren Hinterbliebene sind,

Hierzu liegen statistische Angaben nicht vor, da es bei der Erbringung von Leistungen nach dem BVG weder auf die Nationalität noch darauf ankommt, ob die Berechtigten die Schädigung als Angehörige der ehemaligen deutschen Wehrmacht, in welchem Truppenteil oder als Zivilperson durch unmittelbare Kriegseinwirkung (z. B. Bomben) erlitten haben (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der vorhergehenden Anfrage).

- d) unter den Leistungsempfängern u. a. zehn ehemalige Kriegsverbrecher sind, die als Mitglieder der Waffen-SS an der Ermordung von 8 000 Juden in Kaunas im Jahre 1941 beteiligt waren,

Von Kriegsverbrechern unter den Leistungsempfängern ist der Bundesregierung nichts bekannt. Falls hier Namen genannt werden können, würde sie sofort eine Überprüfung veranlassen, ob darunter Empfänger von BVG-Leistungen sind, bei denen dann das Entziehungsverfahren nach § 64 BVG eingeleitet werden würde. Im übrigen ist davon auszugehen, daß insbesondere ehemalige Mitglieder der Waffen-SS bei der Einbürgerung in Großbritannien auf Kriegsverbrechen eingehend überprüft wurden.

- e) daß sich unter den Leistungsempfängern auch ehemalige Mitglieder der gallizischen 14. Division der Waffen-SS befinden, die später in England Aufenthalt gefunden haben,

Aus den genannten Gründen liegen Angaben hierüber nicht vor.

- f) 3 377 Empfänger von Leistungen nach dem BVG in den USA, 810 in Frankreich, 324 in Belgien, 2 380 in Slowenien, 1 014 in Rumänien und 1 010 in Kroatien leben?

Die der Statistik (Stand: Januar 1996) entnommenen Zahlen sind zutreffend.

2. Liegen der Bundesregierung oder den Ländern Erkenntnisse darüber vor, wie viele der Empfänger von Leistungen nach dem BVG
- insgesamt,
  - mit Wohnsitz im Ausland

Mitglieder der Waffen-SS oder Kriegsverbrecher waren?

Sind von den deutschen Behörden entsprechende Überprüfungen bei im Ausland lebenden Antragstellern nach dem BVG in den letzten Jahrzehnten in den unter Frage 1 genannten und in anderen Staaten vorgenommen worden?

Falls ja, seit welchem Jahr und mit welchem Ergebnis?

Aus den genannten Gründen ist mangels statistischer Angaben nicht bekannt, wie viele Mitglieder der Waffen-SS sich darunter befinden. Falls sich Kriegsverbrecher unter den Versorgungsbe rechtigten befinden – dies muß im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden –, würde in Fällen des § 64 BVG das Entziehungsverfahren eingeleitet werden.

Zur Überprüfung einer Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat die Versorgungsverwaltung der Länder seit jeher, insbesondere bei Neuanträgen mit SS-Bezug, von Beginn an das (US-)Berlin-Document-Center eingeschaltet. Nachdem 1992 – nach Jahrzehnten ohne nennenswerte Zahlen von Neu anträgen Beschädigter – mit dem Zusammenbruch des kommunistischen Regimes im Ostblock eine Flut von Neuanträgen auf Auslandsversorgung insbesondere aus dem Baltikum eingingen, hat die Bundesregierung mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 18. Mai 1993 nochmals auf den Ausschlußtatbestand des BVG hingewiesen und zur Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten Hinweise für die Verfahrensgestaltung gegeben, u. a. in jedem Fall eine Anfrage an das Berlin-Document-Center und an die Zentralstelle der Landes justizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen zu richten. Eine Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit konnte auch danach in keinem Fall festgestellt werden.

3. Kann die Bundesregierung nach Rücksprache mit den Ländern Angaben darüber machen, in welchem Umfang Leistungen nach dem BVG in den verschiedenen Staaten einerseits an Beschädigte gehen und andererseits an deren Hinterbliebene?

Die Höhe der Leistungen an Beschädigte im Ausland betrug 1996 rd. 62,7 Mio. DM, an Witwen und sonstige Hinterbliebene dort rd. 108,6. Mio. DM.

4. Hat insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen der Bestimmungen des § 64 BVG (Auslandsversorgung) eigenständig Überprüfungen bei Antragstellern hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Waffen-SS oder bezüglich der Teilnahme an Kriegsverbrechen vorgenommen, und falls ja, seit welchem Jahr aufgrund dieser Kriterien?

In wie vielen Fällen wurden seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung derartige Anträge aufgrund der Möglichkeit, die § 64 BVG bietet, wegen Erkenntnissen über die Mitgliedschaft bei der Waffen-SS oder wegen der Teilnahme an Kriegsverbrechen nicht befürwortet?

Eine eigenständige Überprüfung bei Antragstellern durch das BMA ist nicht möglich, da die Länder und deren Versorgungsverwaltungen das BVG als eigene Angelegenheit durchführen und die Zustimmung des BMA zur Versagung oder Entziehung dessen Unterrichtung und Vorlage der Akten im Einzelfall voraussetzt.

Fälle derartiger Anträge sind dem BMA durch die Versorgungsämter bislang nicht vorgelegt worden; bei Ausländern ist aufgrund des § 64 Abs. 2 BVG im übrigen die Zustimmung zur Versagung oder Entziehung nicht erforderlich, da bei diesen im Falle der Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit die allgemein erteilte Zustimmung zur Auslandsversorgung von vornherein nicht gilt. Im übrigen ist nochmals klarzustellen, daß im Falle einer Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit sofort die Einleitung des Entziehungsverfahrens nach § 64 BVG veranlaßt werden würde.

5. In wie vielen Fällen sind bisher nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Länder Leistungen verwehrt worden, weil die Antragsteller Mitglieder der Waffen-SS oder Kriegsverbrecher waren?

Aufgrund einer Unterrichtung durch eine Sonderermittlungsgruppe des US-Jusitzministeriums konnten im Januar 1997 die Versorgungsleistungen an zwei Leistungsempfänger in den Vereinigten Staaten entzogen werden, da hinreichende Anhaltpunkte für Kriegsverbrechen danach vorlagen. Im übrigen sind der Bundesregierung keine Fälle einer Verwehrung seitens der Länder bekanntgeworden.

6. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragesteller zu, wonach der Wortlaut des § 64 BVG den deutschen Behörden ausdrücklich erlaubt, bei der Auslandsversorgung den Leistungsbezug für die Zukunft zu versagen oder zu kürzen, wenn dafür ein wichtiger in der Person des Antragstellers liegender Grund, etwa die Teilnahme an Kriegsverbrechen, vorliegt?

Die Bundesregierung hat diese zutreffende Auffassung durch das genannte Rundschreiben des BMA vom 18. Mai 1993 nochmals nachdrücklich unterstrichen und den zuständigen Ländern

detaillierte Hinweise zwecks Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten gegeben.

7. Sind seitens deutscher Behörden in den letzten Jahren auch systematische Überprüfungen vorgenommen worden, nicht nur bei Erstanträgen von im Ausland wohnenden Antragstellern, sondern auch bei Beziehern von Leistungen nach dem BVG mit Wohnsitz im Ausland zu klären, inwieweit diese Mitglieder der Waffen-SS oder an Kriegsverbrechen beteiligt waren?

Falls ja, seit welchem Jahr?

In wie vielen Fällen hat dabei insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung von der Möglichkeit des § 64 BVG Gebrauch gemacht, Leistungen zu kürzen oder die weitere Gewährung zu versagen?

Soweit – wie erst im Januar 1977 – Namenslisten mit möglichen Kriegsverbrechern bekanntgeworden sind, sind diese seitens der zuständigen Versorgungsverwaltung sofort auf Leistungsempfänger nach dem BVG und evtl. Beteiligung an Kriegsverbrechen überprüft worden. In den genannten zwei Fällen konnten auf Veranlassung und mit Zustimmung des BMA die Versorgungsleistungen wieder entzogen werden.

8. Hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aufgrund seiner Zuständigkeit im Rahmen des § 64 BVG ausdrücklich seine Zustimmung zu Anträgen gegeben bei Antragstellern mit Wohnsitz in Großbritannien, Lettland oder Litauen, deren Mitgliedschaft bei der Waffen-SS oder deren Teilnahme an Kriegsverbrechen zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt waren?

Falls nein, hat sie in diesen Staaten nach Bekanntwerden derartiger Erkenntnisse in der Medienöffentlichkeit über Bezieher von Versorgungsleistungen Anstrengungen unternommen, insbesondere aus diesen Staaten Leistungsempfänger nachträglich zu überprüfen?

Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Die Zugehörigkeit zu einem Truppenteil oder Verband ist kein Leistungsgrund nach dem BVG. Im Falle einer Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind die Versorgungsleistungen gemäß § 64 BVG wieder zu entziehen bzw. gilt für Ausländer bereits die allgemeine Zustimmung nicht. In den genannten zwei Fällen hat die nachträgliche Überprüfung zur Entziehung geführt (im einzelnen siehe Antworten zu den Fragen 5 und 7).

9. Teilt die Bundesregierung diese Rechtsauffassung, wonach das BVG eine Überprüfung wegen der Mitgliedschaft bei der Waffen-SS und Teilnahme an Kriegsverbrechen bei in Deutschland lebenden Antragstellern und eine diesbezügliche Ausschlußklausel von Leistungen wegen dieser Kriterien nach Kenntnis der Fragesteller nicht vorsieht?

Falls nein, haben entsprechende Überprüfungen bei in Deutschland lebenden Antragstellern oder Beziehern von Leistungen stattgefunden und mit welchem Ergebnis?

Einen Ausschlußtatbestand für Kriegsverbrecher oder anderweitig belastete Personen sah und sieht das BVG aufgrund der Ent-

scheidung des Gesetzgebers aus dem Jahre 1950 nicht vor. Diese Entscheidung ist damals bewußt getroffen worden, da der Regierungsentwurf für das BVG in seinem § 8 ausdrücklich einen Ausschlußtatbestand für „politisch vorbelastete Personen“ enthielt, der es ermöglicht hätte, Nazi-Größen oder Kriegsverbrechern die Versorgung zu versagen. Der Ausschlußtatbestand wurde nach eingehenden parlamentarischen Beratungen gestrichen.

Bei dieser Sachlage haben Überprüfungen von im Inland lebenden Antragstellern oder Beziehern von Leistungen mit dem Ziel, sie von Leistungen auszuschließen, sicher in der Regel nicht stattgefunden. Sehr genau zu überprüfen war allerdings nach dem BVG, ob die geltend gemachte Gesundheitsschädigung kausal auf ein Kriegsgeschehen zurückzuführen war.

10. Sieht die Bundesregierung mit den Fragestellern einen Wertungs-widerspruch darin, daß Kriegsverbrecher, Mitglieder der NSdAP oder Personen, die rechtsstaatliche Grundsätze verletzt haben, als Opfer des NS-Regimes nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Entschädigungsrentengesetz oder als Opfer von DDR-Unrecht von Leistungen aufgrund des 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungs-gesetzes ausgeschlossen werden können, in Deutschland lebende Bezieher von Leistungen nach dem BVG, die Kriegsverbrecher oder Mitglieder von NS-Organisationen waren, hingegen nicht?

Abweichend von der Entscheidung des Gesetzgebers von 1950 beim BVG hat der Gesetzgeber beim Bundesentschädigungs-gesetz, Entschädigungsrentengesetz sowie bei den Rehabilitie-rungsgesetzen von vornherein ausdrückliche Ausschlußtatbe-stände vorgesehen. Gegenstand dieser Gesetze sind Leistungen, die Opfer staatlicher Unrechtsakte, insbesondere Opfer politischer Verfolgung, erhalten sollen. Grundgedanke dieser Ausschluß-klauseln ist, daß Ausgleichsleistungen für erlittene staatliche Unrechtsmaßnahmen nicht erhalten soll, wer seinerseits einem Unrechtsregime staatstragend gedient und Unrechtshandlungen verschuldet oder mitverschuldet hat.

Gegenstand der Kriegsbeschädigtenrente nach § 1 Abs. 1 BVG ist der Ausgleich für heute noch bestehende Gesundheitsschädigun-gen, die im Zusammenhang mit dem militärischen Dienst oder unmittelbaren Kriegsereignissen erlitten wurden.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, daß sich die Leistungen nach dem BVG als gesetzlich definierte staatliche Leistungen qualitativ von solchen Leistungsansprüchen unter-scheiden, die durch eigene Beiträge als sozialrechtliche Ansprüche erworben wurden, und darum die BVG-Renten einen geringer-wertigen Bestandsschutz haben?

Grundsätzlich bestehen zwischen den Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts nach dem BVG und Leistungsansprüchen aufgrund eigener – materieller – Beiträge durchaus qualitative Unterschiede. Allerdings ist festzuhalten, daß die Leistungen nach dem BVG entsprechend der vor rd. 47 Jahren getroffenen eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers aufgrund eines Sonderopfers an Leib oder Leben gewährt werden.

12. Bejaht die Bundesregierung mit den Fragestellern einen gesetzlichen Handlungsbedarf, um Kriegsverbrecher und Mitglieder der Waffen-SS zukünftig von Leistungen nach dem BVG auszuschließen, und wie würde sie diesen ggf. definieren?

Wie beurteilt sie diesbezüglich Vorschläge zur Änderung der Gesetzeslage für in Deutschland und im Ausland lebende Beschädigte mit dem Ziel,

- a) Leistungen an Kriegsverbrecher und freiwillige Mitglieder der Waffen-SS ganz zu streichen oder
- b) Leistungen bei Vorliegen dieser Tatbestände zu verwehren, wenn es sich um Neuanzeigen handelt, oder
- c) Leistungen zukünftig für Antragsteller und Bezieher von Leistungen bei Vorliegen dieser Tatbestände zu kürzen oder
- d) die Leistungen nur noch für eine Übergangsfrist zu gewähren und dann zu streichen oder
- e) zukünftig keine jährlichen Erhöhungen wie üblich im Rahmen des BVG mehr vorzunehmen?

Bei dieser Fragestellung ist nach den im Ausland und im Inland lebenden Berechtigten zu differenzieren, da für die im Ausland lebenden Berechtigten im BVG – wie bereits oben dargestellt und erläutert – ein Ausschlußtatbestand besteht. Insofern erübrigt sich in diesen Fällen die Frage nach einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Hinsichtlich der Inlandsfälle ist nach dem Ergebnis einer erneuten verfassungsrechtlichen Überprüfung die Frage nach gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten wie folgt zu beantworten:

Der heutige Gesetzgeber ist frei, über eine Aufnahme einer Unwürdigkeitsklausel in das BVG für die Zukunft zu entscheiden, ähnlich wie es der Gesetzgeber bereits in § 64 BVG für solche Deutsche und Ausländer vorgesehen hat, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben. Verfassungsrechtlich ist er insbesondere nicht gehalten, es bei der Bewertung des Gesetzgebers von 1950 zu belassen, der von der Aufnahme einer solchen Klausel letztlich Abstand genommen hat; ein allgemeines Vertrauen in den Fortbestand einer dahin gehenden Gesetzeslage ist verfassungsrechtlich nicht geschützt.

Der Aufnahme einer Unwürdigkeitsklausel steht auch nicht das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot entgegen, soweit die Klausel sich auf den Ausschluß oder eine Reduzierung künftiger Ansprüche beschränkt. Die Gründe, die für eine solche Entziehung der Rente pro futuro sprechen, sind – je nach den für eine Neuregelung maßgebenden Gesichtspunkten – fallbezogen zu gewichten und mit dem Vertrauen des Leistungsempfängers abzuwägen, sofern und soweit es schutzwürdig ist. Es ist allein Sache des Gesetzgebers, hier eine politische Entscheidung darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang er eine Änderung der Gesetzeslage vornehmen will. Weder das Rechtsstaatsprinzip, noch das Sozialstaatsprinzip, noch Artikel 3 Abs. 1 GG oder andere Bestimmungen des Grundgesetzes würden einer modifizierenden Regelung von vornherein entgegenstehen.

Allerdings ist hierbei in Fällen, in denen auf der Grundlage des geltenden Rechts zum Teil bereits seit Jahrzehnten Leistungen gewährt werden, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob u.U. indivi-

duelles schutzwürdiges Vertrauen einer Entziehung der Leistung entgegenstehen kann.

Denn eine Entziehung der Versorgungsansprüche ist bei denjenigen Berechtigten, die diese Versorgung bereits jetzt beziehen und in vergangenen Jahren bezogen haben, nur möglich, soweit nicht übergeordnete Gründe des (rechtsstaatlichen) Vertrauensschutzes entgegenstehen.

Die Gründe, die für eine solche Entziehung der Rente sprechen, sind – je nach den für eine Neuregelung maßgebenden Gesichtspunkten – fallbezogen zu gewichten und mit dem Vertrauen des Leistungsempfängers abzuwägen, soweit es schutzwürdig ist.

Durch Übergangsregelungen ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß sich Versorgungsempfänger auf den Leistungsbezug eingestellt haben und daraufhin getroffene Dispositionen nicht von heute auf morgen ändern können.

13. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung bezüglich der Frage 12 Beschädigte, bei denen die genannten Tatbestände vorliegen, anders behandelt werden als ihre Hinterbliebenen?

Grundsätzlich werden Hinterbliebene im sozialen Entschädigungsrecht nicht anders behandelt als die Beschädigten, da der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ein vom Anspruch des Beschädigten abgeleiteter Anspruch ist. Allerdings hängt dies bei Einführung einer Ausschlußregelung davon ab, wie die Ausschlußregelung gefaßt würde.

Würde man einen Ausschlußtatbestand so konzipieren, daß der Anspruch des Beschädigten dem Grunde nach festgestellt und lediglich der Beschädigte, bei dem der Ausschlußgrund persönlich vorliegt, vom Leistungsbezug ausgeschlossen wird, könnten Hinterbliebene, in deren Person derartige Ausschlußgründe nicht vorliegen, ihren Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung ggf. aus diesem dem Grunde nach bestehendem Anspruch des Beschädigten ableiten.